

## Aktennotiz

**Empfänger** Studierende Übungen aus der Praxis des öff. Rechts

**Kopie an** Lucile Pasche, MLaw, Assistenz Prof. Dr. Felix Uhlmann

**Datum** 15. November 2024

**Von** RA Dr. Anja Josuran-Binder, LL.M.

**Betreff** Fall Praktikerübung 2024

**Bratschi AG**  
Bahnhofstrasse 70  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
www.bratschi.ch

**Anja Josuran-Binder**  
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Anja.Josuran-Binder@bratschi.ch  
im Anwaltsregister eingetragen

5706332

## SACHVERHALT FALL NR. 6

Der Kanton Zürich betreibt eine Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und der Patientenvermittlung. Mit dem Betrieb der Triagestelle kann der Kanton eine Standesorganisation oder Dritte beauftragen. Die Auswahl findet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung statt, die alle zehn Jahre neu durchgeführt wird.

Der Betrieb der Triagestelle soll demnächst neu ausgeschrieben werden. Das Medical Center X überlegt sich, ob es sich um den Betrieb der Triagestelle bewerben soll. Da das Medical Center X mit verschiedenen Dependancen im Kanton Zürich über eine Vielzahl an Ärztinnen und Ärzten aus verschiedenen Fachrichtungen verfügt, erscheint der Betrieb der Triagestelle für das Medical Center insbesondere dann als sinnvoll, wenn neben der Koordination der Notfalldienste und der Patientenvermittlung auch die telefonische Beratung der Anrufenden («Telemedizin») angeboten werden könnte.

Das Medical Center X möchte daher herausfinden, ob es überhaupt zulässig wäre, dass die Triagestelle neben der Triage und Vermittlung von Anrufenden an die Leistungserbringer auch telemedizinische Behandlungen der Anrufenden vornimmt.

Die Leitung des Medical Center X gelangt daher mit dem Auftrag an Sie, zu dieser Frage ein kurzes Gutachten zu verfassen. Das Gutachten soll insbesondere die folgenden Fragen klären:

- (i) Welche kantonalen und bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen sind im vorliegenden Zusammenhang massgebend? (ca. 20% des Gutachtens)
- (ii) Darf der Kanton de lege lata den mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragten Privaten gleichzeitig mit der telemedizinischen Behandlung der Anrufenden beauftragen (nehmen Sie dazu eine Auslegung der massgebenden Rechtsnorm(en) vor)? (ca. 80 % des Gutachtens)

*[Nicht einzugehen ist auf die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Telemedizin. Für die Zwecke des Gutachtens wird unterstellt, dass telemedizinische Behandlungen zulässig sein können. Ebenfalls nicht einzugehen ist auf beschaffungsrechtliche Fragestellungen.]*